

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 21.12.2015 Zahl: 920-1/2015, mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie gemäß §§ 1 ff. des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2 **Abgabegenstand**

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 7/2007) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund des Hundeabgabengesetzes LGBl.Nr. 18/1970 das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 **Schuldner**

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.



(4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

(5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

a) einem Wachhund	€	35,00
b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€	35,00
c) für alle übrigen Hunde	€	35,00

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen befreit.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 6 Abgabenbescheid

(1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid

(2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 7

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Zum Zwecke der unaufgeforderten Entrichtung ergehen von der Marktgemeinde Moosburg formlose Zahlungsaufforderungen.

§ 8

Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht dem Marktgemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Marktgemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Die Abgabenschuld erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 9

Hundemarken

- (1) Die Marktgemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5. nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck „Marktgemeinde Moosburg / Nummer“ vorgesehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Marktgemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Marktgemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10 **Strafbestimmungen**

(1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung,

- a) wer die Meldung nach § 8 Abs 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- b) gemäß § 9 Abs 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 11 **Wirksamkeitsbeginn**

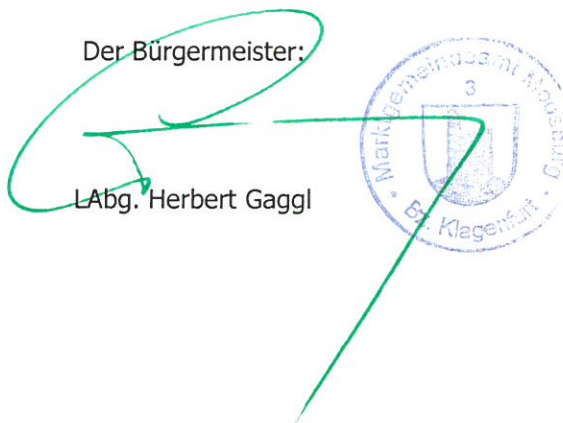
(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 03.12.2001, Zahl: 920-5/2001, außer Kraft.

Moosburg, 21.12.2015

Der Bürgermeister:

LAbg. Herbert Gaggl



Angeschlagen am: 22.12.2015

Abgenommen am: